

# RS Vwgh 1991/2/15 90/18/0188

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/03 Sonstiges Verkehrsrecht

## Norm

GGSt §1 Abs1;

GGSt §10 Abs1;

GGSt §16 Abs1;

GGSt §33 Abs1;

GGSt §33 Abs3 Z3;

GGSt §40 Abs1;

GGSt §42 Abs2;

VStG §44a lit a;

## Rechtsatz

Der Spruch eines Strafbescheides, mit welchem dem Besch. ua. die Verletzung des § 42 Abs 2 Z 20 GGSt iVm verschiedenen Ziffern des § 10 Abs 1 GGSt (hier: Z 5, Z 6, Z 9, Z 10) zur Last gelegt wird, muß jenes Sachverhaltselement enthalten, welches die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Beförderung gefährlicher Güter mit einem im § 1 Abs 1 GGSt angeführten Fahrzeug indiziert. Der Vorwurf der Beförderung "eines gefährlichen Gutes der Klasse 3" stellt keinen Tatvorwurf dar, sondern ist in Wahrheit das Ergebnis der rechtlichen Beurteilung eines nicht näher dargestellten Sachverhaltes. Überdies bedarf es im Spruch einer Individualisierung jener Person, der das Lenken des Fahrzeugs überlassen wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990180188.X02

## Im RIS seit

15.02.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>